



# Satzung

## Präambel:

Der Gemeindeverein der Evang. Laurentiusgemeinde Hagsfeld wird gegründet, um die Gemeindearbeit der Gemeinde, insbesondere deren missionarische und diakonische Aufgaben, zu fördern. Menschen sollen durch Bezeugen des Evangeliums von Jesus Christus in Wort und Tat zum Glauben gerufen und in diesem Glauben gestärkt werden.

## § 1 Der Verein führt den Namen: Laurentiusverein Hagsfeld e.V.

Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - die Förderung des Wohlfahrtswesens,
  - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO
- und
- die Förderung kirchlicher Zwecke

durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Laurentiusgemeinde Hagsfeld.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

Daneben kann der Verein seine Satzungszwecke auch unmittelbar verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch die Unterstützung der Gemeindearbeit der Laurentiusgemeinde Hagsfeld im Rahmen ihrer missionarischen und diakonischen Aufgaben.

(3) Alle Tätigkeiten und Einrichtungen des Vereins sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des biblischen Evangeliums. Die Anerkennung dieser Grundlage des Vereins ist die Voraussetzung für die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Verein.



### **§ 3 Vereinsvermögen**

(1) Die Mittel zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Vermächtnisse, Zuschüsse kirchlicher Organisationen, aus den Erträgen des Vermögens sowie aus Zahlungen für Aufwändersatz und Vergütungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vereinsmitglieder**

(1) Natürliche Personen können auf schriftlichen Antrag Mitglieder des Vereins werden.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand

c) durch Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses nach Anhörung der Betroffenen.

(4) Die Vereinsmitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann sie auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

Die Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangt.

(2) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter / Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuladen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.



(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Wahl des Vorstands
- (2) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- (3) Entgegennahme des Rechnungsberichtes
- (4) Entlastung des Vorstands
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, einem Schriftführer/einer Schriftführerin, einem Kassier/einer Kassierin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin.

(2) Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands müssen gewählte Mitglieder des Ältestenkreises der Laurentiusgemeinde Hagsfeld sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Ältestenkreis aus, ist damit gleichzeitig ein Ausscheiden aus dem Vorstand verbunden.

(3) Der Pfarrer/die Pfarrerin der Laurentiusgemeinde Hagsfeld ist Kraft Amtes Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in des Vorstands aufgrund des entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

(5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 6 Jahre.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zusammen.

Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom bzw. von der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.



(8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin und der Kassier/die Kassierin. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(9) Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von seinem Amt abberufen werden.

(10) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ergänzt die Mitgliederversammlung durch Wahl den Vorstand für die laufende Wahlperiode.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Laurentiusgemeinde Hagsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 26. Januar 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe Nr. 3499